

► Inhalt

► Strafrecht BT 2 - Nichtvermögensdelikte

► Lektion 1: Der Totschlag, § 212	7
► Lektion 2: Der Mord, § 211	9
► Lektion 3: Die Körperverletzung, § 223	21
► Lektion 4: Die gefährliche Körperverletzung, § 224	28
► Lektion 5: Die schwere Körperverletzung, § 226	33
► Lektion 6: Die Körperverletzung mit Todesfolge, § 227	39
► Lektion 7: Die Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	43
► Lektion 8: Die Misshandlung v. Schutzbefohlenen, § 225	46
► Lektion 9: Die Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c	49
► Lektion 10: Gefährl. Eingriffe i.d. Straßenverkehr, § 315b	57
► Lektion 11: Die Trunkenheit im Verkehr, § 316	62
► Lektion 12: Das unerlaubte Entfernen v. Unfallort, § 142	63
► Lektion 13: Die Freiheitsberaubung, § 239	73
► Lektion 14: Der erpresserische Menschenraub, § 239a	76

▶ Lektion 15: Die Nötigung, § 240	82
▶ Lektion 16: Der Hausfriedensbruch, § 123	90
▶ Lektion 17: Die Urkundenfälschung, § 267	95
▶ Lektion 18: Die Brandstiftung, §§ 306 ff.	111
▶ Lektion 19: Die falsche Verdächtigung, § 164	120
▶ Lektion 20: Das Vortäuschen einer Straftat, § 145d	124
▶ Lektion 21: Die Begünstigung, § 257	128
▶ Lektion 22: Die Strafvereitelung, § 258	132
▶ Lektion 23: Die Aussagedelikte, §§ 153 ff.	138
▶ Lektion 24: Die Straftaten gegen die Ehre, §§ 185 ff.	147

Lektion 2: Der Mord, § 211 StGB

A. Einordnung

Schutzgut des § 211 StGB ist ebenfalls das Leben. Die Einordnung des § 211 StGB, insbesondere im Verhältnis zu § 212 StGB, ist zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten:

I. Nach der bisherigen **Rechtsprechung** handelt es sich bei den §§ 211, 212 StGB jeweils um selbständige, voneinander *unabhängige Delikte* mit unterschiedlichem Unrechtsgehalt.

II. Nach der **Literatur** hingegen bildet § 212 StGB (Totschlag) den Grundtatbestand der Tötungsdelikte. § 211 StGB (Mord) ist nach dieser Ansicht eine *Qualifikation* zu § 212 StGB.

III. Auswirkungen haben diese bislang¹ verschiedenen Ansichten insbesondere bei der Beurteilung der Strafbarkeit von möglichen Teilnehmern eines Tötungsdelikts (Anstiftung, Beihilfe §§ 26, 27 StGB), vgl. S. 19. Fehlt diese Beteiligungsproblematik im Fall, kann im Gutachten diskussionslos einer Ansicht gefolgt werden, etwa der Literatur durch die Wahl der Überschrift „Mord, §§ 212, 211 StGB“.

¹ In seinem Urteil vom 10.01.06 (BGH 5 StR 341/05) NJW 2006, 1008 zeigt der BGH, dass er der Gegenansicht (Literatur) zuneigt. Allerdings brauchte der BGH die Streitfrage im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden und hat sie letztlich auch nicht entschieden.

B. Die Mordmerkmale

- 1. Gruppe:** Mordlust, Habgier, Befriedigung des Geschlechtstriebes, sonstige niedrige Beweggründe
- 2. Gruppe:** Heimtücke, Grausamkeit, gemeingefährliche Mittel
- 3. Gruppe:** Verdeckungs- oder Ermöglichungsabsicht bzgl. einer anderen Straftat

I. Mordmerkmale der 1. Gruppe

Die Mordmerkmale der 1. Gruppe sind Mordlust, Habgier, Befriedigung des Geschlechtstriebes und sonstige niedrige Beweggründe.

Unter **Mordlust** versteht man, dass der Täter das Opfer aus reiner Freude an der Vernichtung menschlichen Lebens tötet und der Tod des Opfers alleiniger Tatzweck ist.

Die Verwirklichung des Merkmals „Mordlust“ setzt *Absicht* voraus.

Beispiel 1: Hannibal L. fesselt sein Opfer an einen Stuhl, injiziert ihm ein tödliches, schnell wirkendes Gift und beobachtet, wie das Opfer den Todeskampf verliert und stirbt. Die Vernichtung menschlichen Lebens und der „göttliche“ Akt des Tötens verleihen ihm ein überwältigendes Gefühl.

Aus **Habgier** tötet, wer aus einem weit über das gewöhnliche Maß hinausgehenden, verwerflichen Streben nach Gewinn und materiellen Gütern handelt.

Habgier muss hierbei nicht das einzige Motiv des Täters, jedoch zumindest das vorherrschende sein.

Beispiel 2: Der „Drücker“ D tötet die 80-jährige Oma Ilse, die nicht an einem Zeitungs-Abo interessiert ist, um danach Wertgegenstände aus ihrer Wohnung zu entwenden.

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer durch die Tötung selbst die geschlechtliche Befriedigung sucht, wer tötet, um danach an der Leiche bzw. durch Videoaufnahmen vom Tötungsvorgang („Kannibale von Rothenburg“) sexuelle Befriedigung zu erlangen, oder wer bei einer Vergewaltigung die Tötung des Opfers billigend in Kauf nimmt.

Die sexuelle Befriedigung muss hierbei stets das Hauptmotiv für die Tat sein.

Beispiel 3: Dieter verbringt gerade seinen Hafturlaub und der ungewohnte Anblick der vielen attraktiven Frauen weckt in ihm die Lust, seine Triebe zu befriedigen. Er lauert einer Frau im Park auf und vergewaltigt sie. Um zu verhindern, dass die Frau schreit, stülpt er ihr eine Plastiktüte über den Kopf, wodurch diese erstickt. Das hat Z billigend in Kauf genommen. Mord?

Lösung: Dieter hat sich gemäß § 211 StGB wegen Mordes strafbar gemacht. Zwar diente die Tötung selbst nicht der Befriedigung und auch wurde der Tod nicht ausgenutzt, um sich an der Leiche zu vergehen. Jedoch reicht es auch aus, dass der Täter zum Zwecke der sexuellen Befriedigung das Opfer vergewaltigt und hierbei dessen Tod billigend in Kauf nimmt.

Sonstige niedrige Beweggründe sind solche, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und als besonders verwerflich erscheinen.

Da es sich bei diesem Mordmerkmal um eine Art „General Klausel“ für die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe handelt, liegt es nahe, insbesondere solche Fallgruppen unter „niedrige Beweggründe“ zu subsumieren, die den aufgeführten Merkmalen nahe kommen.

Beispiel 4: A tötet seine Lebensgefährtin M, weil diese ihm zwei Tage hintereinander den Geschlechtsverkehr verweigert (Nähe zum Merkmal „Befriedigung des Geschlechtstriebes“). - K. Grabowski tötet auf seiner Flucht aus dem Gefängnis einen Polizeibeamten, um sich der Verhaftung zu entziehen (Nähe zur „Verdeckungsabsicht“).

Neben den Vergleichsfällen können für die Prüfung von „niedrigen Beweggründen“ keine vorgefertigten, allgemeinen Kriterien aufgestellt werden. Im Einzelfall müssen hierbei insbesondere die zu der Tat führenden *Interessen* und *Motive*, die konkreten *Umstände*, die *Gesinnung* des Täters und die sonstigen tatbegründenden Umstände individuell bewertet werden. Nicht vergessen werden darf hierbei auch, dass jeder vorsätzliche Totschlag nach § 212 StGB schon eine immense, nicht hinnehmbare Verletzung fremder, fundamentaler Rechtsgüter darstellt. Deshalb muss für die Bewertung der Tat als Mord, mit der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB, ein besonderes Maß an nicht hinnehmbaren Gesamtumständen vorausgesetzt werden.

Beispiel 5: Horst Schmitz tötet aus Wut und Eifersucht den neuen Partner seiner Ex-Frau, weil er sich denkt, wenn er sie nicht haben kann, soll sie niemand haben. Mord?

Lösung: Unter Abwägung der einzelnen Tatumstände, persönlichen Wertvorstellungen auch im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen und Realitäten, muss man hier wohl zu dem Schluss kommen, dass die Beweggründe Wut, Eifersucht und Egoismus im konkreten Fall als niedrig i.S.d. § 211 StGB anzusehen sind.